



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

vernehmlassungSBFE@sem.admin.ch

Bern, 2. Juni 2025

Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat möchte die Arbeitsmarktintegration von Schutzbedürftigen und in der Schweiz ausgebildeten Ausländerinnen und Ausländern fördern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) schaffen. Dazu führt er ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), des Asylgesetzes (AsylG), der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) durch. Aus integrationspolitischer Sicht sind die vorgeschlagenen Massnahmen und die dafür notwendigen Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe grundsätzlich zu begrüßen. Nachfolgend gehen wir vertieft auf die einzelnen Änderungen ein.

Massnahmen zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S

Zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus S schlägt der Bundesrat verschiedene rechtliche Anpassungen vor. Sie umfassen die Einführung einer Meldepflicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV), die Schaffung eines Anspruchs auf Kantonswechsel für erwerbstätige Schutzbedürftige, die Umwandlung der Bewilligungspflicht für Arbeitsverhältnisse in eine Meldepflicht sowie die Teilnahmeplflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung. Die vorgeschlagenen Massnahmen entsprechen den bereits bestehenden Regelungen zur Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen (VA). Die damit verbundene Harmonisierung der Bestimmungen für Personen mit Schutzstatus S und VA begrüßen wir sehr. Sie entspricht auch einer zentralen Empfehlung der Evaluationsgruppe Status S (vgl. [Medienmitteilung vom 20.09.2024](#)).

1. Meldung von stellenlosen Personen bei der öAV

Der Bundesrat schlägt vor, die in Art. 53 AIG verankerte Pflicht für die kantonalen Sozialhilfebehörden, arbeitsmarktfähige stellenlose VA und anerkannte Flüchtlinge (FL) bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung zu melden, auch auf Personen mit Schutzstatus S auszuweiten. Damit erhalten sie Zugang zu den Beratungs- und Vermittlungsleistungen und zu arbeitsmarktlchen Massnahmen (AMM) der öAV. Diese Praxis wurde bereits im [Rundschreiben II](#) zum Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S) vom 1. Januar 2024 vorgesehen und soll nun auf Gesetzesstufe verankert werden.

Dieser Gesetzesanpassung stimmen wir grundsätzlich zu.

Allerdings haben bisherige Erfahrungen mit VA und FL gezeigt, dass viele Personen mit Fluchthintergrund auf dem Weg in den Arbeitsmarkt einen grösseren Begleitungsbedarf während der Stellensuche haben als andere Zielgruppen. Davon ist auch bei Personen mit Schutzstatus S auszugehen. Damit diese Massnahme ihre Wirkung entfalten kann, müssen die zuständigen kantonalen Behörden die Anforderungen bezüglich der Arbeitsmarktfähigkeit schärfen und dem Begleitungsbedarf auch innerhalb der Beratungs- und Vermittlungsleistungen der öAV Rechnung tragen.

Dabei ist auch zu beachten, dass das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ausdrücklich eine Gleichbehandlung von Stellensuchenden ohne und Versicherten mit Taggeldanspruch vorsieht. Eine intensivere Begleitung oder Beratung von Personen mit Schutzstatus S durch die Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Damit die neu in Art. 53 Abs. 5 AIG normierte Meldepflicht für Personen mit Schutzstatus S ihre Wirkung entfalten kann, ist darum ein definierter Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zentral. Die Meldepflicht soll nur für arbeitsmarktfähige Personen gelten. Die Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit und die Bedingungen zum Übergang in die Regelstrukturen der öffentlichen Arbeitsvermittlung sollten im Vorfeld unter Einbezug aller involvierten Vollzugsstellen genau definiert werden. Zudem braucht es Massnahmen, um das bestehende Personal der RAV für Klientinnen und Klienten mit Fluchtgeschichte (VA/FL/S) zu schulen.

2. Kantonswechsel

Mit der Schaffung einer neuen Bestimmung im AsylG sollen Personen mit Schutzstatus S einen Anspruch auf Kantonswechsel erhalten, wenn sie sozialhilfeunabhängig sind und ihr Arbeitsverhältnis seit mindestens zwölf Monaten besteht oder ein Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Diese Voraussetzungen entsprechen jenen von VA. Die bestehenden Gründe für einen Kantonswechsel (Wahrung der Einheit der Familie und eine schwerwiegende Gefährdung der schutzbedürftigen Person oder anderer Personen) bleiben unverändert.

Diese Gesetzesanpassung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Arbeitsmarktsituation je nach Kanton unterscheidet. Sie bietet Schutzsuchenden einen Anreiz, sich auch ausserhalb ihres Wohnkantons zu bewerben und ist daher zu begrüssen.

3. Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht

Artikel 75 AsylG sieht grundsätzlich eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S vor. Der Bundesrat kann jedoch von diesen ordentlichen Zulassungsvorschriften abweichen und auf Verordnungsstufe günstigere Bedingungen erlassen. Von diesem Recht möchte er Gebrauch machen und die VZAE anpassen. Neu soll die für Schutzbedürftige geltende Bewilligungspflicht in eine Meldepflicht analog jener für VA umgewandelt werden. Auch der Stellenwechsel soll sinngemäss einer Meldepflicht unterstellt werden.

Die Umwandlung der Bewilligungs- in eine Meldepflicht wird von Integrationsfachleuten, der Politik, Arbeitgebenden und Betroffenen seit langem gefordert. Neu würde es für Arbeitgebende, welche VA, FL oder Personen mit Schutzstatus S anstellen möchten, nur noch ein einziges Verfahren, das Meldeverfahren, geben.

Dies vereinfacht die Prozesse und baut administrative Hürden für den Zugang zum Arbeitsmarkt ab. Daher unterstützen wir diese Anpassung.

4. Ausweitung der Teilnahmepflicht an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, Artikel 10 VIntA dahingehend zu ändern, dass neu auch Personen mit Schutzstatus S, welche Sozialhilfe beziehen, zur Teilnahme an Massnahmen mit dem Ziel der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung verpflichtet werden können. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, so können ihnen die Sozialhilfeleistungen gekürzt werden. Die neue Formulierung «Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung» (anstelle von «Integrations- und Beschäftigungsprogrammen») umfasst dabei neben Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der KIP auch Massnahmen der Sozialhilfebehörden und der öAV.

Dieser Verordnungsanpassung stimmen wir aus Gründen der Gleichbehandlung von VA und Personen mit Status S zu. Die Möglichkeit, Personen mit Schutzstatus S zur Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung verpflichten zu können, impliziert jedoch auch eine Verpflichtung der Sozialdienste, vor der Anmeldung eine vertiefte Potenzialabklärung durchzuführen und Massnahmen bedarfsgerecht auszuwählen. Zudem müssen die zuständigen Behörden in den Bereichen Integrationsförderung, Sozialhilfe und öAV sicherstellen, dass genügend zielgruppenspezifische Angebote bereitstehen, welche etwa auch Betreuungspflichten (Care Arbeit) oder psychische Belastungen berücksichtigen.

Bei einem Abschluss des Programms S besteht seitens der Kantone das Risiko, dass sie Integrationsangebote (und/oder weitere) aufgebaut haben, für welche sie die Finanzierung weitertragen müssen, jedoch seitens Bund nicht mehr vergütet werden. Hier braucht es eine gewisse finanzielle Planungssicherheit des Bundes.

Die vier aufgeführten rechtlichen Anpassungen tragen dazu bei, administrative Hürden bei der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S abzubauen und sollten sich positiv auf die Erwerbsbeteiligung dieser Zielgruppe auswirken. Gleichzeitig warnen wir vor allzu hohen Erwartungen. Eine der grössten Hürden auf dem Weg in den Arbeitsmarkt ist der unsichere Aufenthaltsstatus von Personen mit Schutzstatus S und das aufwendige und zeitintensive Verfahren zur Diplomanerkennung bei qualifizierten Personen. Es ist daher zentral, dass der Bund entsprechende Möglichkeiten entwickelt, um den Schutzsuchenden wie auch potenziellen Arbeitgebenden Planungssicherheit und Perspektiven zu geben.

Der Krieg in der Ukraine dauert schon mehrere Jahre; dessen Ende ist nicht absehbar. Vor diesem Hintergrund ist grundsätzlich zu fordern, die Anwendung des Instruments des Schutzstatus S auf ukrainische Geflüchtete kritisch zu würdigen und zu klären, welche Anschlusslösungen bei einem Wegfall des Schutzstatus S anwendbar wären.

5. Rechtsgrundlage für Integrationsmassnahmen

Der Schutzstatus S wurde vom Gesetzgeber als rückkehrorientierter Status konzipiert. Sobald die allgemeine und schwere Gefährdung vorbei ist, sollen der Schutzstatus aufgehoben werden und die Betroffenen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Vor diesem Hintergrund hatte der Gesetzgeber auch keine Integrationsmassnahmen und damit auch keine Zahlung von Integrationsleistungen an die Kantone vorgesehen. Der Bund verfügt somit über keine gesetzliche Grundlage, um analog den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine Integrationspauschale von CHF 18'000 an die Kantone auszurichten.

Die Fach- und Direktorenkonferenzen haben daher wiederholt gefordert, eine gesetzliche Grundlage für die Integration von Personen mit Status S zu schaffen. Auch die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe zur Evaluation des Schutzstatus S anerkannte, dass für Personen mit Status S trotz Rückkehrorientierung Integrationsmassnahmen nötig sind. Auch sie empfiehlt die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage. Der Bundesrat ist daher aufgefordert, sowohl das AIG (z.B. Art. 58 Abs. 2) wie auch die VIntA (z.B. Art. 14a und Art. 15) entsprechend zu ergänzen.

Rechtlich flexiblere Rahmenbedingungen für eine rasche Integration für Personen aus dem Asylbereich

In jüngster Zeit dauerten die Verfahren zur Prüfung der Asylgesuche durch das SEM länger als im Rahmen der Neustrukturierung vorgesehen. Bei Personen, die im erweiterten Verfahren bereits einem Kanton zugewiesen sind und Aussicht auf eine längere Bleibeperspektive haben, sollten die Kantone daher die Möglichkeit haben, bereits vor Asylentscheid mit Integrationsmassnahmen einsetzen zu können. Heute können die

Kantone für Asylsuchende aber nur Bundesgelder (Integrationspauschale) für die Sprachförderung einsetzen. Aus Sicht der Kantone braucht es hier mehr Flexibilität: Im Einzelfall macht es durchaus Sinn, rasch mit einer Potenzialabklärung, Bildungsangeboten oder einem Jobcoaching einzusetzen. Schliesslich sieht der Gesetzgeber auch vor, dass asylsuchende Personen (Ausweis N) einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Dies steigert auch die gesellschaftliche Akzeptanz. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat eingeladen, folgende Änderung der VIntA zu prüfen:

Artikel 15 Absatz 5 VintA: Streichung des Verweises auf die Buchstaben c und e

*Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 3 **Buchstaben c und e** zur Förderung der Integration von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.*

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der KID auf folgende Inkongruenz hinzuweisen: Gemäss Artikel 53 VZAE kann Schutzbedürftigen heute erst dann eine vorübergehende unselbstständige Erwerbstätigkeit bewilligt werden, wenn sie den Status S erhalten haben. Im Gegensatz dazu sieht Artikel 75 AsylG die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit bereits nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten vor. Die Diskrepanz zwischen Gesetz und Verordnung ist dahingehend zu klären, dass die VZAE dem AsylG angepasst wird, so dass schutzbedürftige Personen rasch eine Arbeit aufnehmen können, auch wenn noch nicht über das Gesuch entschieden worden ist.

Generell ist der Status von Personen, welche sich noch ohne Entscheid im Verfahren zum Schutzstatus befinden, aktuell aus arbeitsmarktrechtlicher Perspektive unklar und nicht geregelt. Es wäre daher zu begrüssen, wenn der Status dieser Personengruppe im Rahmen der vorliegenden Revision geregelt würde.

Erleichterte Zulassung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige

Der Bundesrat will die Zulassung zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige erleichtern. Neu sollen Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die in der Schweiz eine höhere Berufsbildung (Tertiärstufe B) oder ein Postdoktorat erlangt haben, analog zur bereits bestehenden Regelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss (Tertiärstufe A) ohne Vorrangprüfung zur Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn die angestrebte Tätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung sollen diese Personen zudem zwecks Stellensuche für sechs Monate zugelassen werden.

Die Ausweitung der erleichterten Zulassung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige auf Personen mit Abschlüssen auf Tertiärstufe B – dazu zählen u. a. verschiedene Abschlüsse im Sozial- und Gesundheitswesen, im technisch-handwerklichen Bereich sowie im Tourismus und in der Gastronomie – oder einem Postdoktorat dürfte mithelfen, den Fachkräftemangel zu lindern und den Schweizer Forschungsplatz zu stärken. Darüber hinaus ist sie auch aus integrationspolitischer Sicht zu begrüssen. Die Möglichkeit, nach einer Ausbildung oder einem Doktorat in der Schweiz leben und arbeiten zu können, erhöht die Motivation von Ausländerinnen und Ausländern, sich mit den hiesigen Gepflogenheiten auseinanderzusetzen und sich über Studium und Beruf hinaus in die Gesellschaft einzubringen. Zugleich tragen Ausländerinnen und Ausländer, die beruflich und gesellschaftlich gut integriert sind, dazu bei, Vorurteile bei der ansässigen Bevölkerung gegenüber Zuwandererinnen und Zuwanderern abzubauen.

Möglichkeit zur Verlängerung der Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen (Kantonale Integrationsprogramme [KIP])

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, in Artikel 14 VIntA neu die Möglichkeit festzuhalten, die Dauer der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung der KIP zu verlängern.

Die KIP dauern in der Regel vier Jahre, wobei mit jeder neuen Programmperiode ein für Bund und Kantone aufwendiger Erarbeitungs- und Eingabeprozess verbunden ist. Zugleich haben die Erfahrungen mit den 2014 eingeführten KIP gezeigt, dass die Verankerung der Programme bei den diversen Akteurinnen und Akteuren der spezifischen Integrationsförderung (Integrationsfachstellen, Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen) in den Kantonen Zeit benötigt und Massnahmen oft erst nach mehreren Jahren greifen.

Wir begrüssen daher grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit, eine laufende Programmvereinbarung im gegenseitigen Einverständnis zu verlängern, um den administrativen Aufwand bei allen Beteiligten gering zu halten und den Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung ausreichend Zeit zur nachhaltigen Implementierung und sukzessiven Weiterentwicklung sinnvoller Massnahmen zu geben.

Allerdings ist der innerkantonale Mehraufwand auch bei einer Verlängerung der Programmvereinbarungen erheblich (Verlängerung von Verträgen, teilweise notwendige parlamentarische Prozesse) und stört die Planungssicherheit. Deshalb sind Änderungen der Programmperioden gut zu überlegen und – wie vorgesehen – in Absprache mit den Kantonen vorzunehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten:



Nina Gilgen
Co-Präsidentin



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin